

28.11.96

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie und anderen Spongiformen Enzephalopathien

Punkt 38 der 706. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bekräftigt seine Auffassung, daß durch die Rechtsetzung der Schutz der Verbraucher vor jeder auch nur denkbaren Gefährdung durch die Erreger der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie gewährleistet werden muß. Auch wenn abschließende wissenschaftliche Bewertungen zum Gefährdungspotential von Schaf- und Ziegenfleisch noch ausstehen, muß den Verbrauchern der bestmögliche vorbeugende Gesundheitsschutz zukommen.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung nachdrücklich auf, unverzüglich eine Verordnung vorzulegen, die weitergehende Schutzmaßnahmen zum Inhalt hat. Fleisch von Schafen und Ziegen - unbeschadet ihres Alters - aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland darf nicht in das Inland gelangen, sowie von diesen Schafen und Ziegen gewonnene Erzeugnisse dürfen nicht zur Herstellung von Lebensmitteln, Kosmetika und Arzneimitteln verwendet werden. Auch lebende Schafe und Ziegen aus den genannten Ländern dürfen nicht mehr in das Inland verbracht werden.

Begründung:

- Die Rückübertragung der BSE auf Schafe ist sowohl durch Verabreichung von Gehirngewebe BSE-kranker Kühe als auch durch Injektion dieses Materials in das Gehirn der Schafe experimentell möglich.
- Das durch Rückübertragung verursachte Krankheitsbild beim Schaf unterscheidet sich nicht von "Scrapie".
- Es besteht die Vermutung, daß einige vermeintlich "Scrapie"-kranke Schafe in Wirklichkeit an BSE erkrankt waren.
- Die Entstehung der BSE steht mit hoher Wahrscheinlichkeit im Zusammenhang mit Scrapie-Erregern.

- Die Gefährdung ist hoch, die von möglicherweise an BSE erkrankten Schafen ausgeht.
- BSE und Scrapie sind in den genannten Ländern wesentlich weiter verbreitet als in den anderen Mitgliedstaaten.
- Es sind Zweifel angebracht, ob die in den genannten Ländern getroffenen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Entfernung des Rückenmarks, schlachtechnisch praktikabel sind (bei Lämmern keine Halbierung des Schlachtkörpers, daher Absaugen des Rückenmarks aus dem Wirbelsäulenkanal nötig).
- Ein umfassender Verbraucherschutz erfordert das Verbot des Verbringens von jeglichem Schaf- und Ziegenfleisch aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland.
- Die aufgrund des BSE-Geschehens bestehenden Verbringungsverbote sind konsequenterweise auf lebende Schafe und Ziegen aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zu erweitern.